



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne

Datum: 29. Oktober 2010
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
61.h10-7-4-13
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Wirth
markus.wirth@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3667
Fax: 02931/82-

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Erlaubnisbescheid (Verlängerung)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 2, 24, 25 Abs. 2, 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) sowie in Verbindung mit lfd. Nr. 2 des Verzeichnisses der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung ergeht im Einvernehmen mit dem Kreis Unna folgender Bescheid:

1. Der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne und ihren Rechtsnachfolgern wird für das Bergwerk Ost, Schachanlage Haus Aden 1/2 in Bergkamen auf den Antrag vom 02.03.2010 - BG G1 ei-2010-003 - unbeschadet der Rechte Dritter die Verlängerung der

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657

wasserrechtlichen Erlaubnis

erteilt, **Grubenwasser** entsprechend den Anforderungen nach Abschnitt 5 dieses Bescheides, durch den **Schacht 2 zutage zu fördern** und vergleichmäßig über weitgehend kontinuierlichen Pumpbetrieb in die **Lippe einzuleiten**.



2. Zweck der Einleitung

Die Gewässerbenutzung dient der Einleitung des auf der Schachtanlage Haus Aden 1/2 gehobenen Grubenwassers.

3. Befristung

Diese Erlaubnis ist bis zum **31. Juli 2021** befristet.

Mit Bestandskraft dieser Erlaubnis erlischt die mit Bescheid vom 11.06.1999 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis.

4. Art und Ort der Einleitung

Gewässer	Lippe
Name und Nr. der top. Karte	Lünen, Nr. 4311
Flußgebietskennzahl	278.759
Rechtswert	³⁴ 00 870
Hochwert	⁵⁷ 22 380
Art der Einleitung	zwei Rohrleitungen DN 1200 vom linken Ufer

5. Wasserrechtliche Anforderungen an die Benutzung

Diese wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt:

5.1 **Grubenwasser** durch den Schacht 2 bis zu einer Höchstmenge von

0,495 m³/s

3.564,000 m³/2h

15.600.000,000 m³/a

zutage zu fördern,



5.2 es vergleichmäßig über weitgehend kontinuierlichen Pumpbetrieb bis zu einer Höchstmenge von

Seite 3 von 10

0,495 m³/s
3.564,000 m³/2h
15.600.000,000 m³/a

auf dem Grundstück der Gemarkung Beckinghausen, Flur 1, Flurstück 126 bei km 83,25 in die **Lippe einzuleiten** und

5.3 einen Teilstrom des Grubenwassers mit einem Härtestabilisierungsmittel zur Vermeidung von Inkrustierungen an technischen Anlagen zu impfen sowie in einer Elektrolyseanlage erzeugtes Oxidat zur Vermeidung von Geruchsbelästigung zuzugeben.

6. Antragsunterlagen:

Diesem Bescheid liegt der mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Antrag vom 02.03.2010 - BG G1 ei-2010-003 - zugrunde.

Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Antragsunterlagen des Erlaubnisbescheides vom 11.06.1999 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



7. Nebenbestimmungen:

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 7.1 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind entsprechend den Erlaubnisunterlagen auszuführen und zu betreiben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- 7.2 Betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Lippe gelangen können, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, unverzüglich schriftlich oder vorab fernmündlich oder per Telefax anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Ereignisses möglichst genau anzugeben.
- 7.3 Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bereitzuhalten und bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren ist.
- 7.4 Die Grubenwassermenge ist monatlich zu ermitteln. Die Ergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen und jährlich zusammenzufassen.
- 7.5 Die eingesetzten Messgeräte sind durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen und instand zu halten. Wenigstens alle 3 Jahre sind die Messgeräte auf ihre Messgenauigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls instand zu setzen und zu eichen. Die Prüfbescheinigungen sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.



- 7.6 Für Messungen und Probenahmen zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ist die vorhandene Probenahmestelle weiterhin zu unterhalten, so dass sie bei Bedarf zugänglich ist und Wasserproben ohne Schwierigkeiten entnommen werden können.
- 7.7 Feststoffhaltiges Wasser, das bei der Reinigung der Grubenwasserleitungen anfällt, darf nicht unbehandelt in ein Gewässer eingeleitet werden. Die anfallenden Rückstände sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.8 Das in die Lippe einzuleitende Grubenwasser ist selbst oder von einer hierfür geeigneten Stelle auf folgende Parameter analog der Selbstüberwachung nach § 61 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu untersuchen:

Schlüssel und Abkürzungen:

Probenahmeart (PA):	Stichprobe	A
	qualifizierte Stichprobe	B

Selbstüberwachung (SÜ):	vierteljährlich	v
-------------------------	-----------------	---

Nr./Spalte 1 der Tabelle:	Nummer des Parameters aus der Anlage zu § 4 AbwV
---------------------------	--



Selbstüberwachung

Nr.	Parameter	Analyseverfahren, analog / abweichend von der Abwasser- verordnung	gültig ab	PA	SÜ
102	Chlorid		sofort	B	v
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		sofort	B	v
110	Sulfat		sofort	B	v
202	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)		sofort	B	v
205	Barium in der Originalprobe		sofort	B	v
212	Eisen in der Originalprobe		sofort	B	v
219	Zink in der Originalprobe		sofort	B	v
225	Mangan in der Originalprobe		sofort	B	v
207	Cadmium in der Originalprobe		sofort	B	v
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		sofort	B	v
	Natrium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 DIN 38406 E 14	sofort	B	v
	Kalium, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 DIN 38406 E 13	sofort	B	v
	Strontium, in der Originalprobe	DIN EN ISO 14911	sofort	B	v
	DOC		sofort	B	v
	pH-Wert		sofort	A	v
	elektrische Leitfähigkeit		sofort	A	v
	Temperatur		sofort	A	v



- 7.9 Die Untersuchungsergebnisse sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zur Kenntnis zu geben. Sie sind außerdem in das Betriebstagebuch einzutragen und jährlich zusammenzufassen.
- 7.10 Beim Einsatz des Härtestabilisierungsmittels ist darauf zu achten, dass es sich um ein wasserwirtschaftlich unbedenkliches Produkt handelt. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit ist vor Einsatz schriftlich der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW anzuzeigen.
- 7.11 Das Grubenwasser darf nur dann in die Lippe eingeleitet werden, wenn es im Verbandsgebiet des Lippeverbandes
- den Abwassertransport, den Betrieb der Pumpwerke, den Betrieb und die Reinigungsleistung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlamm-beseitigung oder Schlammverwertung der genossenschaftlichen Einrichtungen nicht nachteilig beeinflusst,
 - keine Schäden an den Bau- und Werkstoffen der genossenschaftlichen Anlagen bewirkt,
 - keine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem auf den genossenschaftlichen Anlagen beschäftigten Personal hervorruft und
 - keine belästigenden Gerüche verbreitet oder solche im Gewässer verursacht.



7.12 Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides sind ein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragter) und dessen Vertreter zu bestellen, die für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und -auflagen verantwortlich sind.

Der Betriebsbeauftragte und sein Stellvertreter sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

7.13 Die Eintragung im Betriebstagebuch sind von dem Betriebsbeauftragten zu kontrollieren.

7.14 Jeder Wechsel der Erlaubnisinhaberin ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn einem anderen die Gewässerbenutzung übertragen oder ein Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

7.15 Diese Erlaubnis und die zugehörigen Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Erlaubnis aufzubewahren.

8. Hinweise:

8.1 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG.

8.2 Der Unternehmer hat nach § 101 WHG i. V. m. §§ 116 ff Landeswassergesetz (LWG) eine Überwachung der Gewässerbenutzung zu dulden.



- 8.3 Änderungen der Anlagen durch die die Gewässerbenutzung über das zugelassene Maß hinaus nicht erweitert wird und denen ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Hinweis und Beschreibungen) zwei Monate vorher anzuzeigen. Weitergehende Änderungen der Anlagen und sonstige Erweiterungen der Gewässerbenutzung bedürfen der Erlaubnis.
- 8.4 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG. Ferner ersetzt sie nicht das Betriebsplanverfahren nach den §§ 51 ff. Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Rechtsgründen erforderliche Befugnisse.
- 8.5 Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an die Einleitung durch die rechtlichen Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Gewässerqualitätsverordnung ändern können.
- 8.6 Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist es dem Lippeverband zu gestatten, das einzuleitende Grubenwasser jederzeit auf Menge und Beschaffenheit zu prüfen. Dabei ist ihm die Mitbenutzung der Mess- und Probenahmestellen zu gestatten.
- 8.7 Auf die Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes in der Fassung vom 07.02.1990, zuletzt geändert am 11.12.2007, wird hingewiesen.



9. Verwaltungsgebühr:

Für diese Erlaubnis wird nach Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AvwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in der aktuellen Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **3.660,00 €** festgesetzt.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe des Verwendungszwecks

TV-Nr. 03034804, Az. RAG101 / 61.h10-7-4-13

auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Nr. 4008017 WestLB Düsseldorf BLZ: 300 500 00

zu überweisen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

(Wirth)